TOP

Rat	06.09.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	497/2018-2
Stand	24.07.2018

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussentwurf

Der Rat

1. stimmt gemäß § 83 GO NRW überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.12.02 "Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung" in Höhe von 2.410.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 zu. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppen 1.01.15 Gebäudewirtschaft (1.400.000 EUR), 1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz (110.000 EUR) und 1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung (900.000 EUR).
2. nimmt Kenntnis von der Ergänzung der Ermächtigungsübertragungen.
3. stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Bornheim gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW fest.
4. beschließt, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahrs 2017 in Höhe von 3.758.145,39 EUR durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.
5. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

zu 1. Zustimmung überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in der Produktgruppe 1.12.02 "Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung

Im Rahmen der Inventur zum Jahresabschluss 2017 wurden im Stadtgebiet Fahrbahnschäden festgestellt, die durch fortgesetzte Unterlassung von Straßensanierungen (Erneuerung von Deckschichten) in der Vergangenheit entstanden sind. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen werden mit 2,5 Mio. EUR beziffert und sollen in den nächsten 5 Haushaltsjahren nachgeholt werden. Gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW sind für derartige Sachverhalte Instandhaltungsrückstellungen zu bilden.

Das in 2017 verfügbare Aufwandsbudget in der Produktgruppe 1.12.02 "Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung ist nicht auskömmlich um die Rückstellung in voller Höhe zu bilden. Es besteht ein Mehrbedarf in Höhe von 2.410.000 EUR. Die Deckung des Mehrbedarfes wird durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppen 1.01.15 Gebäudewirtschaft (1.400.000 EUR), 1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz (110.000 EUR) und 1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung (900.000 EUR) gewährleistet.

Bezüglich der Bereitstellung des Auszahlungsbudgets zum Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen wird auf Punkt 2 dieser Vorlage verwiesen (Übertragung von Auszah-

lungsermächtigungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Folge einer Rückstellungsbildung).

zu 2. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018

Gemäß Vorlage 218/2018-2 hat der Rat bereits die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Nachträglich sind Sachverhalte bekannt geworden, die weitere Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 erfordern. Neben den bereits umgesetzten Übertragungen müssen für folgende Sachverhalte zusätzlich Ermächtigungen übertragen werden:

- Auszahlungen für Investitionen beim Projekt 5.000437 - Ausbau Sekundarschule Merten / Produktgruppe 1.03.02 - Haupt-/ Sekundarschulen in Höhe von 354.450,00 EUR,
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als Folge einer Rückstellungsbildung für unterlassene Instandhaltungen an städtischen Straßen in der Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung in Höhe von 2.500.000 EUR,
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als Folge einer Rückstellungsbildung für unterlassene Instandhaltungen an städtischen Feuerwehrgerätehäusern in der Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft in Höhe von 650.000 EUR.

Die Übertragungen führen zur Erhöhung der entsprechenden Ansätze im Folgejahr bzw. in den Folgejahren.

Insgesamt erhöhen sich die zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (2017-2018) um 354.450,00 EUR auf 18.124.320,00 EUR. Darüber hinaus erhöhen sich die zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (2017-2018) um 3.150.000,00 EUR auf 8.442.774,36 EUR.

Der Vorlage ist die angepasste Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO NRW beigefügt (Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2017-2018).

zu 3.-5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2017 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bornheim.

Er besteht gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO aus den folgenden Komponenten:

- der (Kommunal)-Bilanz,
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen und
- dem Anhang mit
    - Forderungsspiegel
    - Verbindlichkeitenspiegel sowie
    - Anlagenspiegel.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO ein Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.
Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).
Nach § 101 Absatz 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017 wurden weitere, das Haushaltsjahr 2017 betreffende Sachverhalte bekannt. Gemäß dem Wertaufhellungsprinzip wurden diese Sachverhalte noch im Jahresabschluss 2017 berücksichtigt.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:
- Übertragung einer Auszahlungsermächtigung für Investitionen "Projekt 5.000437 - Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche" in Höhe von 354.450,00 EUR,
- Stornierung eines im Jahresabschluss 2017 zu Unrecht gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 233.618,66 EUR,
- Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen an städtischen Straßen in Höhe von 2.500.000,00 EUR,
- Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen an städtischen Feuerwehrgerätehäusern in Höhe von 650.000,00 EUR,
- Anpassung der Finanzanlage RVK-Fonds (+245.984,46 EUR) nach Mitteilung der Versorgungskasse.

Die Änderungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt und bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 berücksichtigt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommene Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat deshalb dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 04.09.2018 den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beraten.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2017

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2017. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

- Ergebnisrechnung 2017

Im Haushaltsjahr 2017 schließt die Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.758.145,39 EUR ab.
Das ordentliche Ergebnis 2017 (ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen) weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.501.008,02 EUR aus und liegt damit 8,8 Mio. EUR unterhalb des fortgeschriebenen Ansatzes 2017. Dies resultiert aus Verbesserungen bei den ordentlichen Erträgen (+ 9,6 Mio. EUR). Die ordentlichen Aufwendungen liegen 0,8 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz und kompensieren teilweise das Plus bei den Erträgen. Die Mehr-/Mindererträge bzw. -aufwendungen sind der Ergebnisrechnung zu entnehmen.

Das Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen) schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.257.137,37 EUR ab. Dies stellt eine Verbesserung von 601 TEUR in Bezug auf den fortgeschriebenen Planansatz dar, die im Wesentlichen auf geringere Zinsaufwendungen (-771 TEUR) zurückzuführen ist.

Per Saldo ergibt sich der angegebene Jahresfehlbetrag von 3.758.145,39 EUR.

Der Aufwandsdeckungsgrad (Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen) beträgt 97,7% (2016: 88,6%).

Die ordentlichen Erträge machen 105,3 Mio. EUR aus. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (28,1 Mio. EUR), die Gewerbesteuer

(18,0 Mio. EUR), die Schlüsselzuweisungen (7,8 Mio. EUR), Projektorientierte Zuweisungen und Zuschüsse (14,9 Mio. EUR) sowie die Grundsteuer B (9,5 Mio. EUR).

Die Netto-Steuerquote beträgt 57,0 % (2016: 56,3 %), die Zuwendungsquote 24,6 % (2016: 26,9 %).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 107,8 Mio. EUR und werden im Wesentlichen bestimmt durch die Transferaufwendungen (45,6 Mio. EUR), die Personal- und Versorgungsaufwendungen (23,9 Mio. EUR) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (21,5 Mio. EUR).

Die Transferaufwandsquote beträgt 42,4 % (2016: 41,5 %).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2017 nicht an.

- Finanzrechnung 2017

Die Finanzrechnung 2017 weist einen Überschuss von 2.425.493,12 EUR aus.

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -6 Mio. EUR (Einzahlungen: -104 Mio. EUR, Auszahlungen: 98 Mio. EUR).
Bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt der Saldo 3,3 Mio. EUR (Einzahlungen: -5,2 Mio. EUR, Auszahlungen: 8,5 Mio. EUR).
Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt 0,6 Mio. EUR (Einzahlungen: -101,2 Mio. EUR, Auszahlungen: 101,8 Mio. EUR).

- Bilanz zum 31.12.2017

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 um rd. 3,7 Mio. EUR auf 447,5 Mio. EUR (-0,8 %) gesunken.

Auf der Aktivseite sind eine Mehrung des Anlagevermögens (+0,3 Mio. EUR) und Minderungen des Umlaufvermögens (-3,9 Mio. EUR) und der aktiven Rechnungsabgrenzung (-0,1 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Auf der Finanzierungsseite (Passiva) gehen die Reduzierung des Eigenkapitals in Folge des entstandenen Jahresfehlbetrages einher mit einer Zunahme von Sonderposten und Rückstellungen.
Die Verbindlichkeiten konnten in 2017 um 6,3 Mio. EUR reduziert werden. U.a. konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (-2,7 Mio. EUR) und aus Liquiditätssicherung (-1,2 Mio. EUR) gesenkt werden.
Die Eigenkapitalquote hat sich auf 19,0 % (2016: 19,7 %) reduziert.

Ein Jahresfehlbetrag kann nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften entweder durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die Bilanzgliederung des § 41 GemHVO sieht keine Bilanzposition „Gewinn-/Verlustvortrag“ vor; Gewinn- und Verlustvorträge sind im kommunalen Haushaltsrecht daher nicht möglich.
In kommunalen Jahresabschlüssen ist zunächst der entstandene Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen. Über dessen Verwendung bzw. Behandlung entscheiden die zuständigen politischen Gremien bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Umsetzung der buchtechnischen Verwendung bzw. Behandlung (Zuführung zu bzw. Deckung aus den Rücklagen) erfolgt dann im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.

Der in 2017 entstandene Jahresfehlbetrag ist aufgrund der Vorgaben des § 75 GO NRW durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken. Die Ausgleichsrücklage steht

zur Deckung nicht mehr zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

zu 2. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018
Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2017-2018

zu 3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017
01 Lagebericht Jahresabschluss 2017
02 Bilanz Jahresabschluss 2017
03 Ergebnisrechnung Jahresabschluss 2017
04 Finanzrechnung Jahresabschluss 2017
05 Teilrechnungen Jahresabschluss 2017 (nicht ausgedruckt)
06 Anhang Jahresabschluss 2017
06a Anlage zum Anhang Jahresabschluss 2017
07 Anlagenspiegel Jahresabschluss 2017
08 Forderungsspiegel Jahresabschluss 2017
09 Verbindlichkeitenspiegel Jahresabschluss 2017
10 Übersicht Investitionen Jahresabschluss 2017